SATZUNG

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

TRÄNK

der Gemeinde Drachselsried, Kreis Regen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1987 (BGB1. I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Drachselsried folgende

Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tränk, Gemeinde Drachselsried, werden gemäß den im anliegenden Lageplan im Maßstab 1: 1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Betroffen sind die Straßen- und Wegegrundstücke mit den Flurnummern 1022/7, 1028/20, 1028/23, 1028/25, 1028/29 und die Grundstücke mit den Flurnummern 1021 TFL, 1022 TFL, 1022/3, 1022/5, 1022/6, 1028, 1028/4, 1028/5, 1028/6, 1028/7, 1028/8, 1028/9, 1028/10, 1028/11, 1028/12, 1028/22, 1028/30, 1028/31, 1028/32, 1028/33, 1028/34, 1028/35, 1029 TFL, 1029/1, 1029/2, 1258 TFL und 1258/3.

Der Lageplan und die Begründung sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach den Bestimmungen in § 34 BauGB.

Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Drachselsried, den - 4. Jan. 1989

GEMEINDE DRACHSELSRIED

Wühr

1. Bürgermeister

Satzung beschlossen am: 20, Dez. 1988